

wieberum alle in das Prädicat der Sittlichkeit zusammengefaßt werden, da sie nur die besonderen Richtungen ausdrücken, nach welchen Gott auf den Glauben einwirkt. Mit dem Namen „theologischer Glaube“ will man zunächst die beiden ersten Richtungen ausdrücken, nach welchen Gott zugleich objectiv und subjectiv der Urheber des Glaubens ist. — Das Wesen des theologischen Glaubens ist vom Vaticanum in einer formellen Definition desselben festgestellt worden, indem es sagt: Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus depondeat, et ratio creata increatae Veritati penitus subjecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur. Hanc vero fidem, quae humanae salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium“ (Hebr. 11, 1). Hiermit ist zunächst erklärt: a. daß der theologische Glaube überhaupt Glaube ist im eigentlichen und strengsten Sinne, nämlich ein Festhalten von Wahrheiten wegen der Auctorität des Redenden, d. h. eine vom Willen im Verstande aus Achtung und Vertrauen gegen die Person des Redenden hervorgerufene Zustimmung in den Inhalt der Rede, folglich wesentlich zugleich Verstandesact und sittlicher Tugendact (der dießbezügliche Ausdruck des Vaticanum: obsequium praestare Deo revelanti schließt sich an 2 Cor. 10, 5: captivantes omnem intellectum in obsequium [ὑπακούω] Christi; vgl. Bonav. in 3, dist. 23, a. 2, q. 1); b. daß er (als göttlicher) Glaube ist im eminentesten Sinne des Wortes, indem er unbeschränkte Dinge an die höchste, absolute, gebieterische Auctorität und ein absolutes Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit Gottes und seine unfehlbare Einsicht einschließt, und folglich wesentlich ein religiöser und zwar zugleich ein laienfrömmlicher und theologischer Tugendact ist; c. daß er von Gott nicht bloß äußerlich und objectiv durch die bewegende und haltende Kraft seiner Auctorität hervorgerufen und gestützt, sondern auch innerlich und subjectiv durch seine anregende und unterstützende Gnade bewirkt und getragen wird und mithin wesentlich ein übernatürlicher Tugendact ist. Durch diese drei Momente intendirt das Concil zunächst, den Glauben zu unterscheiden von dem natürlichen Wissen, mit welchem die Rationalisten ihn zusammenwerfen; zugleich unterscheidet es ihn aber auch von jeder andern Form des vernünftigen oder unvernünftigen Glaubens, mit welcher er theils von Rationalisten, theils von unklaren Fideisten in neuerer Zeit zusammengeworfen ist. — Wie obige drei Momente den göttlichen Glauben genetisch erklären und ihn

zunächst in seiner sittlichen Eigenthümlichkeit und Vollkommenheit bestimmen: so enthält die vom Vaticanum zur Bestätigung angezogene Stelle des Apostels, welche von jeher als classische Charakteristik des Glaubens angesehen worden, genauer betrachtet eine nähere Bestimmung des Glaubens in seiner Wirklichkeit und Wirksamkeit, resp. in seiner Eigenthümlichkeit und Vollkommenheit als Erkenntnißact. Sie bezeichnet nämlich den Glauben a. als ein geistiges, durchaus festes und inniges Ergreifen und Halten derjenigen Dinge, die nicht in den Bereich unserer Vernunft fallen, deren Anschauung vielmehr als Ziel unserer Hoffnung und Inbegriff unserer zukünftigen Seligkeit uns vorgestellt ist; und b. als eine Ueberzeugung, welche auf die bereinstimmige Anschauung hinweist und zu ihr hinführt, zugleich aber auch ihren Besitz schon einleitet und in etwa vorausnimmt; sie deutet darum c. an, daß der Glaube in ähnlicher Weise, wie die zukünftige Anschauung selbst, nicht bloß bezüglich seines Inhaltes, sondern auch in seiner innern Vollkommenheit eine übernatürliche Theilnahme (participatio) an der Erkenntniß Gottes selbst und eine Verähnlichung (conformatio) unserer Erkenntniß mit der göttlichen enthält. Zum Verständniß des Wortsinnes des Apostels diene Folgendes: Substantia (ὑπόστασις) sperandarum rerum ist wörtlich „Unterhandgehung“, Greifbarmachung, handgreifliche Vorführung und so eine Verspändung und Versicherung des Besitzes der zukünftigen Güter, welche den Besitz selbst vorausnimmt und ersetzt. Argumentum (ἄργος) non apparentium (μη ἀποφανών) ist Erweis, Erweilung, d. h. augenscheinliche Vorführung und dadurch Ueberweisung und Ueberführung, also vollkommenste Beweismachung und Ueberzeugung betreffs der nicht in den Gesichtskreis tretenden Dinge. Vom Habitus des Glaubens gelten diese Ausdrücke ohne Figur; vom Acte des Glaubens aber nur durch eine Figur, insofern er als Versicherung und Bergewisserung die Frucht der handgreiflichen und augenscheinlichen Vorführung bildet. Es liegt auf der Hand, daß diese aus dem positiven Verhältniß des Glaubens zur höchsten Art und Form des Erkennens abgeleiteten Bestimmungen nicht minder, als die vorhergehenden, ihn von jedem natürlichen Wissen, wie von jeder andern Art und Form des Glaubens wesentlich unterscheiden. Dieselben brüden zugleich offenbar das aus, was durch die Factoren, welche die Genesis des Glaubens bedingen, erstrebt und thatächlich erzielt wird; und dieß ist der Grund, warum das Vaticanum diese Stelle des Apostels zur Bestätigung seiner ganzen Definition des Glaubens anführen konnte. Demnach ergibt sich als vollständige Darstellung des theologischen Glaubens Folgendes: Der Gläubige strebt, von der Gnade angeregt, danach, durch die Unterwerfung unter die Auctorität Gottes und das Vertrauen auf dessen Wahrhaftigkeit sein Urtheil dem Urtheile Gottes zu conformiren und seine Ueberzeugung an die